

Sitzungsvorlage 142/2018

öffentlich

TOP: Widmung Teilstrecke Thomas-Müntzer-Straße

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Hauptausschuss	27.08.2018	
Stadtrat	30.08.2018	

<input type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirats
--	---

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Es ist beabsichtigt, die 366 Meter nord-östlich verlaufende Teilstrecke der Thomas-Müntzer-Straße in dem Bereich von der Einmündung der Albert-Lortzing-Straße, vorbeiliegend an einem Garagenkomplex und schließlich an der Sporthalle und am ehemaligen Schulgebäude sowie einem Parkplatz und zwischen den Flurstücken 181/53 und 181/56, Flur 21, in die Hauptstrecke der Thomas-Müntzer-Straße Flurstück 181/42, Flur 21, einmündend, dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Der konkrete Verlauf der Straße ist in dem als Anlage beigefügten Plan ersichtlich.

Zum jetzigen Zeitpunkt handelt es sich wahrscheinlich um eine tatsächlich öffentliche Privatstraße. Um die Teilstrecke zweifelsfrei als öffentliche Straße einzustufen, bedarf es einer klarstellenden Widmung. Die Widmung ist in der Anlage beigefügt.

Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass die Fläche dem Gemeingebrauch zur Verfügung steht. Erst durch eine Widmung wird der rechtliche Status einer Straße als öffentliche Sache begründet. Sie eröffnet die Straße dem Gemeingebrauch und löst die sich aus der Straßenbaulast ergebenden Pflichten aus.

Die Stadt Weißenfels ist Eigentümerin der in Rede stehenden Straßenflurstücke.

Voraussetzung für die straßenrechtliche Widmung ist nach § 6 Abs. 3 Straßengesetz Sachsen-Anhalt (StrG LSA), dass der Träger der Straßenbaulast das dingliche Recht hat, über das der Straße dienende Grundstück zu verfügen, oder dass der Eigentümer oder ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz erlangt hat.

Aufgrund der zuvor erwähnten Eigentumsverhältnisse ist diese Voraussetzung erfüllt.

Entscheidungszuständigkeit

Da es sich hierbei um kein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, ist gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA der Stadtrat für die Entscheidung zuständig.

Die Vorberatung obliegt dem Hauptausschuss aufgrund seiner Auffangzuständigkeit gem. § 13 Abs. 4 Hauptsatzung.

Bischoff
Fachbereichsleiter III

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt die Widmung des Teilstückes der Thomas-Müntzer-Straße, beginnend der Einmündung Albert-Lortzing-Straße, 366 Meter nord-östlich verlaufend und zwischen den Flurstücken 181/53 und 181/56, Flur 21, in die Hauptstrecke der Thomas-Müntzer-Straße Flurstück 181/42, Flur 21, einmündend, zur öffentlichen Gemeindestraße.

Die Widmung wird an dem der Bekanntmachung im Weißenfelser Amtsblatt folgenden Tag wirksam.

Risch
Oberbürgermeister

Anlagen:
Widmung mit Lageplan